

# **S a t z u n g**

## ***der „Streuobstinitiative Hunsrück“***

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Streuobstinitiative Hunsrück“. Er ist ins Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e. V..
- (2) Sitz des Vereins ist Simmern im Hunsrück.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Förderung des Streuobstbaus wegen seiner ökologischen und landschaftlichen Bedeutung für die heimatliche Kulturlandschaft.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist die Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landpflegegesetzes im Hinblick auf die Förderung zur Unterstützung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Streuobstbeständen, die aus Gründen des Naturschutzes und Landschaftspflege notwendig sind.

- (2) Zweck des Vereins ist weiterhin, Personen, Personengruppen und juristische Personen zusammenzubringen, die sich im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Streuobstbau fördern. Dies gilt ganz besonders für Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie bei Bodenordnungsverfahren.
- (3) Der Verein hat hierzu ferner die Aufgabe mit den Unteren Landespflegebehörden, den Kulturämtern, den landwirtschaftlichen Behörden, den Kommunen, den Landwirten und anderen Betroffenen Konzepte zur Erhaltung, Pflege und Nutzung von Streuobst zu entwickeln.
- (4) Bei Nach- und Neuanpflanzungen von Streuobst sind alte und regionaltypische Hochstammsorten zu fördern. Hierzu sollen die alten Hochstammsorten in Form von Sortengärten gesichert werden.
- (5) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über Bedeutung und Vorzüge von Streuobstbeständen, insbesondere über den Naturschutz und Landschaftspflege.
- (6) Kauf oder Pacht von Grundstücken, die den Zielen des Vereins dienen.
- (7) Mit den Erzeugern von Streuobst sind Anbau- und Pflegeverträge abzuschließen und Beratung zur ökologischen Pflege und Bewirtschaftung zu übernehmen.
- (8) Für die Streuobstprodukte sind kostendeckende Preise zu erzielen (Aufpreismodell).
- (9) Die Streuobsterzeugung wird nach den jeweils geltenden Richtlinien kontrolliert.
- (10) Das Streuobst ist gesondert, werterhaltend, umweltschonend und ohne schädliche Zusätze verarbeiten zu lassen.

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres, Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder Tod.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und/oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann das Mitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6

### Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
3. der Beirat

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliedsversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist für die Einladung beträgt 14 Tage.
- (2) Eine Außerordentliche Mitgliedsversammlung muß innerhalb von 30 Tagen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder mindestens 25 % der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Für einen Beschluß zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig.

- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgen geheime Wahlen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
  2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
  3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  4. Wahl der Kassenprüfer.
  5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  6. Ausschluß von Mitgliedern.
  7. Satzungsänderung.
  8. Vereinsauflösung.
- (6) Die Mitgliedsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die für das folgende Jahr wiederbestimmt oder durch andere ausgetauscht werden können. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen geben über den Jahresabschluß und die Ergebnisse der Rechnungsprüfung mündlich vor der Mitgliederversammlung Bericht. Nach erfolgter Entlastung unterschreiben die Rechnungsprüfer gemeinsam mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern den Jahresrechnungsabschluß.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Dem Vorstand sollen angehören:

1. Zwei Vertreter/Vertreterin der Erzeuger.
  2. Zwei Vertreter/Vertreterin der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.
  3. Zwei Vertreter/Vertreterin der Gebietskörperschaften.
  4. Ein Vertreter/Vertreterin des Marktes.
  5. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
1. Vertragsabschlüsse mit den Streuobsterzeugern und den Verarbeitern.
  2. Vertretung des Vereins nach außen.
  3. Festlegung des jährlichen Arbeitsplanes und des darauf basierenden Finanz- und Beitragsplanes.
  4. Wichtige Entscheidungen, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu treffen sind.
  5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
  6. Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  7. Personalangelegenheiten.
  8. Berufung der Mitglieder des Beirates.
  9. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch die Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und zu beschließen.
- (7) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens zwei pro Jahr einzuberufen.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen sind die Sprecher/Sprecherin und der stellvertretende Sprecher/Sprecherin des Beirates beratend hinzuzuziehen.

## § 10

### Beirat

- (1) Der Beirat berät den Verein fachlich im Rahmen der Vereinszwecke und -ziele. Der Beirat ist bei allen wichtigen Angelegenheiten zu hören.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/Sprecherin und einen Stellvertreter/Stellvertreterin. Diese sind zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme einzuladen.
- (3) Der Beirat soll sich wie folgt zusammensetzen:
  1. Vertretern/Vertreterinnen der Keltereien/Verarbeiter.
  2. Vertretern/Vertreterinnen der Baumschulen.

3. Vertretern/Vertreterinnen des „Hunsrück-Marketing e. V.“.
4. Vertretern/Vertreterinnen der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände.
5. Vertretern/Vertreterinnen der Unteren Landespflegebehörden
6. Vertretern/Vertreterinnen der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in Mainz
7. Biotopberater/Biotopberaterinnen der Landkreise.
8. Vertreter/Vertreterinnen der zuständigen Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Landwirtschaft.
9. Vertreter/Vertreterinnen des zuständigen Kulturamtes.
10. Vertreter/Vertreterin der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.
11. Vertreter der Maschinen- und Betriebshilfsringe (MBR)
12. Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorstandes.

- (4) Je nach Themenstellung können weitere Personen zu den Sitzungen des Beirates eingeladen werden.
- (5) Der Beirat ist zu jeder Mitgliederversammlung zu laden.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates entspricht der Wahlzeit des Vorstandes.

## § 11

### Geschäftsführung

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer/Geschäftsführerin berufen.. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlung und den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 12

### Geschäftsordnung

Der Verein kann sich für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Rhein-Hunsrück-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Simmern, den 25.09.1997

*Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Gründungsversammlung in Simmern am 25. 09. 1997 beschlossen.*